



ie Solution GmbH

B2B KOLLEKTION



Dies ist lediglich ein kleiner Auszug aus unserer umfangreichen Tie Solution Kollektion.

Die komplette Kollektion mit über 500 neuen Produkten finden Sie unter www.tiesolution.de & www.tiesolution.com



INHALT

ÜBER TIE SOLUTION.....	3
PRODUKTE	3
QUALITÄT.....	4
MATERIALIEN.....	4
TIE SOLUTION SORTIMENT	5
FLIEGEN.....	6
MÄNNER SCHALS, EINSTECKTÜCHER & HALSTÜCHER.....	6
DAMENSCHALS, PASHMINAS & TÜCHER	6
VERPACKUNGEN.....	7
EXKLUSIVE LUXUSDESIGNMARKE PIETRO BALDINI.....	7
KUNDESPEZIFISCHE ANPASSUNG.....	7
STANDART PERSONALISIERUNG	8
MAßANFERTIGUNG	8
BEISPIELE KUNDEN SPEZIFISCHER PRODUKTION.....	10
KONTAKT	12
VERTRIEB.....	15



Über uns

Die Tie Solution GmbH ist ein international tätiger Hersteller mit u.a Vertriebsbüro in Pohlheim bei Gießen für hochqualitative Accessoires, wie Krawatten, Tücher, Schals, Stolas und Pashminas. Die Unternehmenssparte wurde im Jahre 2004 von der Firma Tie Solution mit Sitz bei Barcelona aufgebaut, um den spezifischen Kundenbedürfnissen nach hochwertigen Accessoires im Handelsmarkenbereich entgegenzukommen. Die Tie Solution GmbH beliefert Distributoren, Großhändler, Werbeagenturen, Full Service Agenturen und Unternehmen, die hochwertige Accessoires personalisieren möchten, um diese entweder als Eigenmarke weiterzuverbreiten, als Berufsbekleidung zur Aufwertung des eigenen Firmenimages einzusetzen oder als hochwertige Werbepräsente zu nutzen.

Vor wenigen Jahren lancierte die Tie Solution die Luxusdesignermarke Pietro Baldini, welche die Nachfrage nach hochexklusiven und hochqualitativen Accessoires im Luxusbereich stillen soll. Die Pietro Baldini Produkte werden als Exklusive Luxusmarke Distributoren und Großhändlern zur weiteren Vermarktung angeboten, während die Tie Solution Produkte als Handelsmarke empfohlen werden.

Produkte

Tie Solution bietet eine Vielzahl an unterschiedlichen Strick-, Wirk- und Webwaren, aus verschiedenen Materialien wie Seide, Kaschmir, Wolle und Baumwolle sowie abwechslungsreichen Geweben und Webmustern, wie Jacquard, Twill, Satin und Crepe Seide an. Das Unternehmen stellt hochqualitative Accessoires, wie Krawatten, Fliegen, Halstücher, Pashmina, Schals und eine Vielfalt an personalisierbaren Verpackungen für all seine Produkte her. Tie Solution innoviert stetig, pro Quartal werden an die 500 neue Designs auf den Markt gebracht.

Alle Produkte können in den vorhanden Designs direkt zum Weiterverkauf von Großhändlern und Distributoren erworben werden, oder auch gemäß speziellen Kundenwünschen angepasst werden. Die Tie Solution Produkte werden aus einer Vielzahl verschiedener Materialien erstellt, die je nach Produktlinie in Dessin und Produktionstechnik variieren. Dem Kunden werden verschiedene Möglichkeiten der Personalisierung geboten. So kann er sich für ein vorhandenes Tie Solution Dessin entscheiden und dieses mit seinem Firmenlogo an verschiedenen Stellen versehen, oder ein komplett neues Produkt erstellen lassen, wo seine Corporate Identity schon während der Produktion mitberücksichtigt wird.



Qualität

Das primäre Ziel von Tie Solution ist seine Kunden mit höchster Qualität zu beliefern.

Tie Solution hat sich auf dem europäischen Markt als einer der führenden Hersteller von hochqualitativen Accessoires etabliert. Durch seine langjährige internationale Erfahrung, hervorragende Lieferanten und Know-how, welche aus der engen Zusammenarbeit mit den Besten Designern und Geschäftspartnern aus der Textilindustrie entstanden sind, ist Tie Solution heute ein Synonym für Qualität und Schnelligkeit.

Materialien

Tie Solution verwendet nur erstklassige Materialien um seine unterschiedlichen Produktlinien herzustellen. Die verwendeten Materialien reichen aus den besten Rohstoffqualitäten, von Seide über Viskose bis hin zu Mikrofaser, von Kaschmir über Wolle hinzu Baumwolle. Hier ein kleiner Auszug unserer Hauptmaterialien:

- **Seide** – Seide ist eine feine Textilfaser, welche aus den Kokons der Seidenraupe gewonnen wird. Sie ist die einzige in der Natur vorkommende textile Endlosfaser. Seide kommt ursprünglich aus China und ist der Kern unseres Angebotes. Tie Solution Accessoires werden in erster Linie aus Seide erstellt und durch die Verwendung von Gewebearten wie Twill, Satin und Krepp ästhetisch und qualitativ abgerundet.
- **Kaschmirwolle** – Kaschmirwolle oder Cashmere ist eine sehr schmale und weiche Faser, welche zum Ende des Winters durch Kämmen aus dem Unterfell der Kaschmirziege gewonnen wird. Sie ist eine der wertvollsten Naturtextilien, die normalerweise in China, der Mongolei und mittelasiatischen Hochland erzeugt wird. Tie Solution setzt Kaschmirwolle und Kaschmir-Mischgewebe für die Herstellung von Männerschals, Frauenschals und Pashminas ein, um eine angenehme und hautverwöhnende Struktur zu erzeugen.
- **Baumwolle** – Baumwolle ist eine Naturfaser, die aus den Samenhaaren der Pflanzen der Gattung Gossypium gewonnen wird. Baumwolle ist extrem saugfähig und hautfreundlich, kratzt nicht und besitzt ein sehr geringes Allergiepotential. Tie Solution verwendet Baumwollfasern in vielen seiner Produkte. Bei den Krawatten werden z.B. Baumwolleinlagen eingesetzt um einen besseren Halt und extravaganteren Knoten zu gewährleisten.
- **Wolle** – im Allgemeinen wird Wolle aus den weichen Fellhaaren einiger Säugetiere, wie Schafe, Ziegen, Kaninchen, Kamele, Lamas und Vikunjas gewonnen. Wie die Seide, gehört Wolle zu den Proteinfasern und ist ein nachwachsender Rohstoff. Tie Solution setzt



hochqualitative Wolle zur Herstellung von Schals und Krawatteneinlagen ein. Da Wolle natürliche Thermoregulations-Eigenschaften besitzt, verleiht sie den Tie Solution Kreationen ein angenehmes Tragegefühl selbst bei feuchtnassen Wetter.

- **Mikrofaser** –Mikrofasern haben den halben Durchmesser von Seidefasern, ein Drittel des Durchmessers einer Baumwollfaser, ein Viertel des Durchmessers feiner Wollfasern und nur ein Hundertstel des Durchmessers eines menschlichen Haares. Die Gewebe sind dadurch extrem weich und formbeständig. Tie Solution nutzt Mikrofaser um beim Krawatten- und Fliegensortiment dem Kunde eine Alternative bezüglich Preis und Qualität zu bieten, da Mikrofaser einfach zu reinigen ist und durch die glatte Oberfläche die Textilien somit vor Flecken schützt.
- **Polyester** - Polyester sind Polymere mit Esterbindungen in ihrer Hauptkette, die in der Regel synthetisch hergestellt werden. Günstig in der Produktion, bietet Polyester eine gute Möglichkeit preisaggressive Produkte herzustellen. Tie Solution setzt auf höchste Materialqualität, dennoch bieten wir die kostengünstige Variante an um jeglichen Kundenwunsch gerecht zu werden.

Service

Tie Solution bietet seinen Kunden zwei Service Möglichkeiten an.

- **Standard Service – Mittelfristige Produktionsplanung (ab 4 Wochen) mit Budget Reduzierung.**
- **Express Service – Kurzfristige Produktion (2 Wochen) in unserem Werk bei Barcelona, Spanien und Como, Italien.**

Tie Solution GmbH Sortiment

Krawatten

Das Tie Solution Krawattensortiment wird vierteljährlich um unzählige neue Dessins erweitert. Jede neue Markteinführung bringt eine Palette von seasonspezifischen Farben und Mustern hervor, die sowohl dem modernen wie dem konservativen Stil gerecht werden. Tie Solution bietet zwei verschiedene Krawattenarten:



- **Moderne Krawatte** – Gängige Krawatten werden mittels Einarbeitung einer Baumwoll-, Woll- oder Polyestereinlage erstellt. Diese geben der Krawatte, sei Sie aus Seide oder Mikrofaser, die Form und sorgen dafür, dass der Knoten stets richtig sitzt. Im Allgemeinen empfiehlt Tie Solution seinen Kunden die Nutzung von Baumwoll- bzw. Wolleinslagen, da durch deren Materialbeschaffenheit ein perfekter Knoten gewährleistet wird. Dem Kunden bleibt jedoch die Wahl aus welchen Materialien und Qualitäten deren Krawatte letztendlich bestehen soll.
- **Sieben Falten Krawatte (Seven Fold)** – Die Sieben Falten Krawatte ist der Rolls-Royce unter den Krawatten. Tie Solution bietet seinen Kunden die Gelegenheit eine solch edle Krawatten nach Maß zu produzieren. Für die Herstellung einer Sieben-Falten-Krawatte wird die dreifache Menge an Seide verwendet wie zur Erstellung einer gängigen Krawatte. Eine Sieben-Falten Krawatte wird mittels uralter Schneidertechnik produziert, indem der Seidenstoff sieben Mal kunstvoll gefaltet wird, um am Ende eine Struktur zu schaffen, die der Krawatte einen hervorragenden Halt gibt, ohne der Notwendigkeit eines Innenfutters.

Fliegen & Schleifen

Tie Solution bietet auch eine ausgewählte Kombination an formeller Kleidung. Fliegen und Schleifen werden auf Kundenwunsch und nach Anfrage produziert. Die feierlichen Fliege/Schleifen-Kreationen sind in Seide (Twill oder Satin), Mikrofaser und / oder Polyester erhältlich.

Männer Schals, Einstecktücher und Halstücher

Tie Solution bietet eine Vielzahl an Schals, Einsteck- und Halstücher in verschiedenen Farben an. Alle Strick- und Wirkwaren werden in vielfältigen Mustern und Dessins angeboten. Das Angebot erstreckt sich von Seide, Kaschmir und Wolle bis hin zu Double-Face Kreationen, wie z.B. Seide und Kaschmir, die quartalsweise neu herausgebracht werden.

Damen Schals, Pashminas und Tücher

Die Tie Solution Damen Produktlinien reichen von gewebten Seide-, Woll-, Kaschmir- und Mischgewebeschal und Pashminas bis hinzu glatten Seiden-, Mikrofaser- und Polyestertücher. Alle Tücher sind Standardmäßig in 3 verschiedenen Größen erhältlich: 40x40cm, 60x60cm und 90x90cm, und können je nach Kundenwunsch mittels unterschiedlichen Drucktechniken personalisiert werden. Darüber hinaus können Tie Solution Kunden sich für jegliches weitere Wunschmaß entscheiden. Tie Solution berät Sie gerne dabei.

Verpackungen

Für alle Produkte werden eine Reihe an Verpackungsmöglichkeiten in verschiedenen Formaten und Materialien angeboten. Dazu gehören: Leder, Holz, Metall, Karton und Papier.

Unsere Verpackungsformate sind so Vielfältig wie unsere Dessins. So kann der Kunde sich für das Verpackungsformat entscheiden, welches ihm am Meisten zusagt: rund, eckig, oval, in Form eines Umschlages, Etuis mit oder ohne Reißverschluss und vieles mehr. Je nach Kundenanfrage können die verschiedenen Verpackungen in Massenproduktion oder für kleine Aufträge bezogen werden. Alle Tie Solution Verpackungen sind auf Kundenwunsch personalisierbar.



Exklusive Luxusdesignmarke Pietro Baldini

Pietro Baldini ist die Luxusdesignermarkenmarke von Tie Solution für anspruchsvolle Kunden erstmal in Russland. Berühmt und berüchtigt durch die Luxuslinien PIETRO BALDINI DIAMOND, PIETRO BALDINI GOLD, PIETRO BALDINI LIMITED EDITION EXCELLENCE, und PIETRO BALDINI FEMME, diese Luxusmarke bietet höchste Qualität, geschmackvolle Designs und eine Einzigkeit in deren Kreationen.



Die luxuriöse Herrenaccessoires-Kollektion von Pietro Baldini reicht von exquisiten Krawatten, Halstüchern, Schals, über edle Hemden, Polos und Socken. Das PIETRO BALDINI FEMME Sortiment dehnt sich über hochexklusiven Pashminas, edle Seidentücher und hochelegante Seidenschals in ansprechenden und modischen Dessins.

Kundespezifische Anpassung

Tie Solution GmbH produziert sein eigenes Sortiment, welches vierteljährlich um circa 500 neue Designs erweitert wird, und verkauft es direkt an Kunden, Distributoren oder Großhändler. Der Kunde bezieht die Ware als Handelsmarke, wobei Tie Solution dem Kunden verschiedene Möglichkeiten zur Personalisierung anbietet – siehe Standardpersonalisierung.



Darüber hinaus gewährt Tie Solution das einzigartige Personalisierungskonzept der Anfertigung nach Maß. Dieses bietet dem Kunden die Gelegenheit ein hochwertiges Accessoire komplett nach seiner Corporate Identity und Design zu erschaffen – siehe Maßanfertigung.

Standard Personalisierung

Wenn der Kunde sich für eines der vielen Tie Solution Designs entscheidet, hat er folgende Möglichkeiten der Personalisierung:

- **Firmenlogo prominent auf dem Produkt** – Kunden können ihr Firmenlogo z.B. auf die Vordere Oberfläche des Produktes platzieren lassen. Das Kundenemblem wird in der Regel direkt in das Material eingewebt und ist somit, je nach Produkt, von beiden Produktseiten ersichtlich.
- **Firmenlogo auf Brand Label (Produkt Innenseite)** – eine weitere Möglichkeit der Personalisierung ist das Kundenlogo auf das Markenetikett (Brand Label) des Produktes zu platzieren. Dabei ergibt sich die Eigenmarke des Kunden.
- **Aushängeetikett (Hang Tag)** – Das Aushängeetikett, auch Hang-tag oder Aushängeschild genannt, bietet dem Kunden eine größere Werbefläche für Texte und Bilder. Somit hat der Tie Solution Kunde die Möglichkeit seine Zielgruppe gezielter auf gewisse Informationen, Promotions, Events oder sonstige Aktivitäten aufmerksam zu machen.
- **Innenfutter** – Diese Möglichkeit appliziert sich auf die Krawatten. Das Krawatten-Innenfutter kann durch die Anbringung des Kundenfirmenlogos seine Corporate Identity am Innenfutter der Krawattenspitze widerspiegeln.

Maßanfertigung

Neben der Standard Personalisierung, bietet Tie Solution seinen Kunden die Möglichkeit ein komplett neues Produktdesign zu erstellen, welches nach Kundengeschmack, i.d.R. konform mit seiner Corporate Identity, entworfen und hergestellt wird.

Bei der Maßanfertigung sind die technischen Möglichkeiten quasi unbegrenzt und die Kreativität der Kunden wird beflügelt, da er jegliches Design, ob Firmenspezifisch oder kreativ Ausgeklüngelt, in das Produkt umsetzen kann. Tie Solution ist in der Lage alle Pantone Farbkombination zu erstellen und diese in jegliches Produktjacquard-Muster einzuarbeiten. So entstehen einzigartige Kundendesigns, die auf gezielt auf seine Bedürfnisse abgestimmt sind. Das Kundendesign wird hierbei in das Jacquard eingearbeitet und ergibt somit ein extrem hochwertiges maßgeschneidertes Produkt.



Bei glatten Materialien, wie zum Beispiel Seide, Mikrofaser und Polyester, bieten verschiedene Drucktechniken eine weitere Möglichkeit der Maßanfertigung. Dies ist der Fall bei den Halstüchern, Einlegetüchern und Damentüchern, aber auch Polyester- und Mikrofaserkrawatten.

Besonnen auf Qualität, empfiehlt Tie Solution grundsätzlich das direkte Einweben des Kundendesigns in das Material mittels Jacquardtechnik. Jacquard wird oftmals mit Qualität assoziiert, Jacquardwebung gewährleistet einen stets perfekten Krawattenknoten. Es handelt sich um eine filigrane Webtechnik, wo das Kundendesign, zum Beispiel sein Firmenlogo, präzise in das Material eingewebt wird. Jacquard wird nicht nur bei Seide angewandt, sondern kann auch auf Mischgewebe mit Mikrofaser und Polyester umgesetzt werden.

Entgegen Tie Solution Jacquard Empfehlung, kann sich der Kunde je nach Materialbeschaffenheit, Wünsche sowie Budget ebenfalls für verschiedene Drucktechniken entscheiden. Der Kunde wird ausführlich von unseren Experten beraten um für ihn die beste Möglichkeit der Personalisierung herauszuholen.

Bei der Maßanfertigung ist alles im Preis inklusive und der Kunde hat folgende Wahlmöglichkeiten:

- **Produkt Material** – Tie Solution Kunden können sich zwischen allen möglichen Materialien entscheiden, einschließlich der in diesem Dokument nicht gelisteten Materialien, die bei Bedarf besprochen werden.
- **Design-Zusammensetzung** – Unsere Kunden haben weiterhin die Möglichkeit, sich für die Herstellungsmethode der Maßanfertigung zu entscheiden. Entweder sie entscheiden sich für das kunstvolle Jacquard-Webmuster oder für den Druck. Wobei, wie bereits erwähnt, Jacquard die edlere und qualitativ hochwertigere ist.
- **Markenkennzeichnung** – Entscheidet sich der Kunde für die Maßanfertigung, so wird ein komplettes Produkt in seinem Design hergestellt. Hierbei werden die Vorgaben des Kunden (Firmenlogo, Farben, usw.) bei der Herstellung vollständig berücksichtigt. Darüber hinaus kann der Kunde, wie bei der Standard Personalisierung, sein Firmenemblem an verschiedenen prominenten Stellen des Produktes platzieren: Einwerbung in die Vordere Seite des Produktes, Firmenemblem auf Markenetikett sowie Personalisierung des Aushängeetiketts. All diese Branding-Möglichkeiten sind im Preis mit inbegriffen.



Unsere Produktionsstätte sind in:

In Spanien – bei Barcelona

In Italien – Como

In Asien – (Joint Venture) unter deutscher Produktionskontrolle, bei gleichen Qualitäten wie in unseren Produktionsstätten in Europa.



Tie Solution GmbH

Beispiele Kundespezifischer Produktionen:



DIM Paris, Frankreich



Canals Transports, Spanien



Santander Bank, Spanien



Arcus Airlines, Deutschland



BMW München, Deutschland



Port Aventura Tarragona, Spanien



Vossloh AG, Werdohl, Deutschland



Interdin Broker, London, England



Allianz Versicherung, Spanien



Tie Solution GmbH



Federation International Hockey, Lausanne, Schweiz



Bank Azerbaijan, Moskau, Russland



Federation International Hockey, Lausanne, Schweiz



Transaero, Moskau, Russland



Citroen, Frankreich



Vossloh AG, Werdohl, Deutschland



Spanair Airline, Spanien



AKZO Nobell, Spanien



Transaero, Russland



Holmes Fitness,
Österreich & Schweiz



Cafe Creme Cigarillos, Spanien



LA PAZ, Cigarren, USA



Seat, Spanien



Hotelfachschule Sevilla, Spanien



Volkswagen, Spanien



Telefonica, Spanien

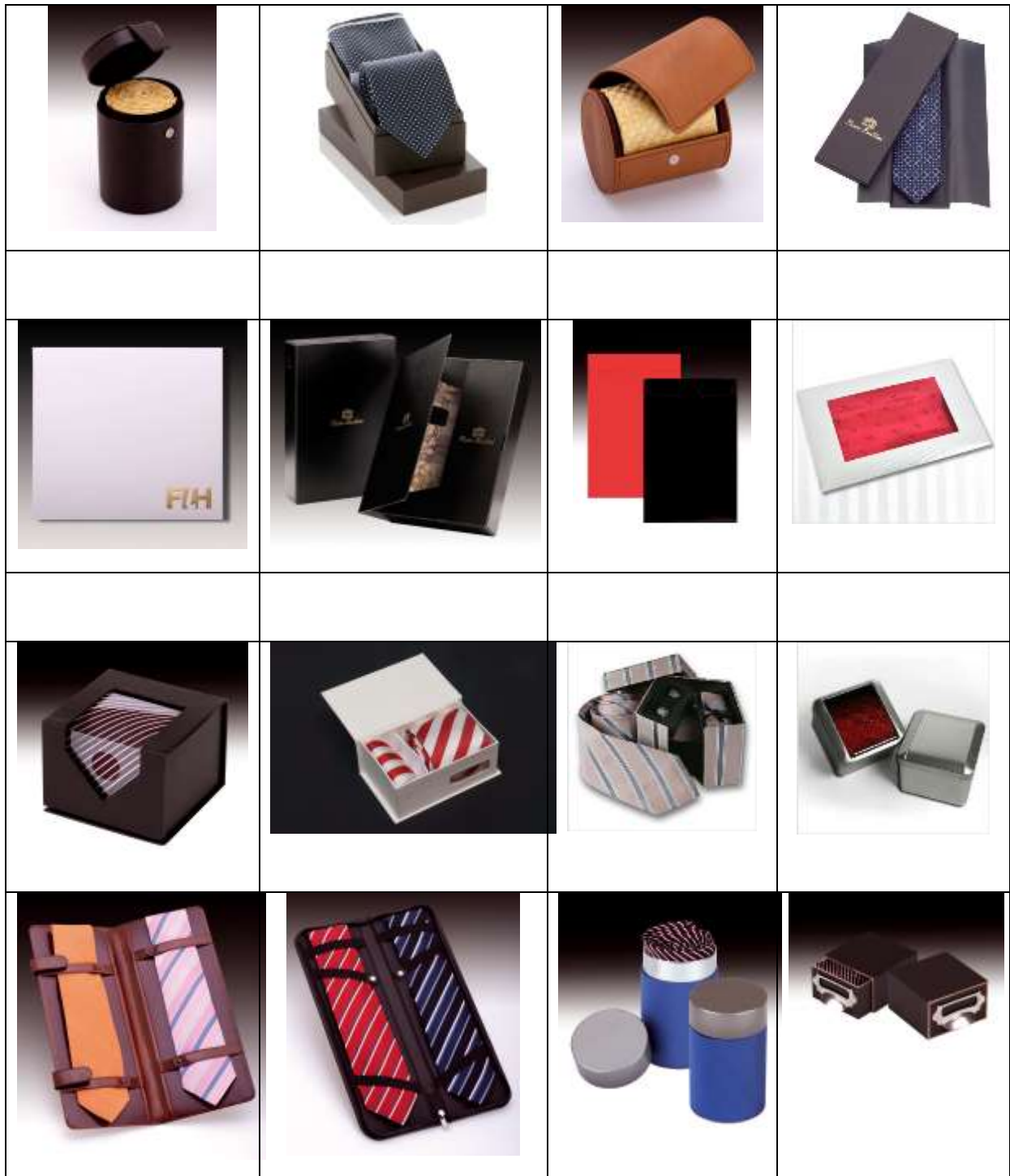


OASIS Exclusive, Russland



RFT, Real Fabrica de Tapizes
Spanien

Beispiele Kundespezifischer Verpackungen:





Kontakt

Vertrieb

Für Preis und Angebotsanfragen, wenden Sie sich bitte an

Tie Solution GmbH, Philipp-von-Bostel-Weg 20, 35578 Wetzlar

Tel D +49 641 350996 80 -Tel AT +43 720 880 223 - Tel CH + 41 435 081 498

Fax: +49 6403 9298682

Mail: Sales@tiesolution.de

Besuchen Sie auch unsere Seiten

www.tiesolution.de & www.tiesolution.com & www.tiesolution.es

Unsere Nationalen und Internationalen Referenzen

Deutscher Bundestag	Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen
Deutsche Vermögensberatung AG	RHF (Russland)
BMW (Deutschland)	Banca March (Spanien)
FIAT (Spanien)	Santander Bank (International)
Citroen (Frankreich)	Cricket Espana (Spanien)
SEAT (Spanien)	Bank „Alexandrovskij“ (Russland)
Spanair (Spanien)	Cenelec (Spanien)
Transaero (Russland)	Federaciya hockeya na trave Rossii (Russland)
DKV Versicherungen (Spanien)	Manpower (Spanien)
Allianz (Spanien)	EMPIRE (Kazakhstan)
Castilla La Mancha (Spanien)	Repsol YPF (Spanien)
Leroy Merlin (Frankreich)	NP SK AVANGARD (Russland)
Burger King (International)	Minute Maid (Spanien)
MC Donalds (International)	Krause Werk (Deutschland)
Hermes Technologie GmbH Co KG (Deutschland)	Cepsa (Spanien)
DIM (Frankreich)	FIH Federation International Hockey (Schweiz)
Ritz Carlton (England)	Arabella Sheraton Golf Hotel Marbella (Spanien)
Vossloh AG (Deutschland)	Bernini (Italien)
Compo (Spanien)	Hilton (Spanien)
AKZO Nobel (Spanien)	Drott (Deutschland)
ISDEFE (Spanien)	Bank of Azerbaijan (Azerbaijan)
Bombardier (Schweiz)	Landeshauptstadt Stuttgart (Deutschland)
Coca Cola (Spanien)	La Paz Tabacos (USA)
Automovelist (Russland)	Torres Weine (Spanien)
Benicassim (Spanien)	Cafe Creme Cigarillos (USA)
BZ WBK-Aviva Towarzystwa (Polen)	Verteidigungs Ministerium (Spanien)
SIB Swiss Institute of Bioinformatics (Schweiz)	Akzo Nobel Industrial Paint S.L (Spain)
Wirth Tonmaschinenbau GmbH (Deutschland)	AO Foundation (Schweiz)
ING-DiBa AG (Deutschland)	Alte Oldenburger Versicherung (Deutschland)
„Der Vermögensberater“ Verlags- u. Servicegesellschaft mbH (Deutschland)	Volksbanken & Raiffeisen

.....und viele mehr, National und International

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Tie Solution GmbH , Stand 2019

§ 1 Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Tie Solution GmbH (nachfolgend „Verkäufer“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Aufträge kann der Verkäufer innerhalb von 2 Wochen nach Erteilung durch den Auftraggeber annehmen.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Verkäufers nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

(4) Angaben des Verkäufers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(5) Der Verkäufer behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Verkäufers diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Auslieferungslager zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.



(2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise des Verkäufers zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Verkäufers (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

(3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von zehn Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Verkäufer. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Sonder-Maßanfertigungen bedürfen einer A-konto Zahlung von 60%, Rest binnen 10 Tagen nach Erhalt der Ware ohne Skontoabzug. Sonderposten und/oder Lagerware sind zahlbar binnen 10 Tagen netto Kasse. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(3a) Bei Neukunden behält sich der Verkäufer vor, bis zur Feststellung von funktionierenden Geschäftsbeziehungen per Nachnahme oder Vorauskasse zu liefern.

(4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(5) Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 4 Lieferung, Lieferzeit und Rückgabe

(1) Lieferungen erfolgen ab Werk.

(2) Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Soweit keine besonderen Umstände vorliegen gilt eine Nachfrist von 18 Tagen als angemessen. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(3) Der Verkäufer kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht nachkommt.

(4) Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (zB. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

(5) Der Verkäufer ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(6) Gerät der Verkäufer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

(7) Bei individueller Anfertigung ist eine Mehr-/Minderlieferung von +/- 10% zulässig, da aus technischen Gründen unvermeidbar.

(8) Individuell angefertigte Ware ist vom Umtausch grundsätzlich ausgeschlossen.

(9) Angeforderte Muster werden zum Einzelpreis zuzüglich Versandkosten berechnet.

(10) Bei vereinbarter Rückgabe oder Umtausch von Lagerware erfolgt wie branchenüblich eine Gutschrift in Höhe des Warenwertes abzüglich 25% Handling-kosten. Versandkosten werden nicht gutgeschrieben. Unfreie Paketsendungen werden grundsätzlich nicht entgegengenommen. Bitte beachten Sie, dass ggf. von uns angegebene Farbwerte nach Pantone nur der Orientierung dienen und Abweichungen keinen Grund für die Rücksendung der Ware darstellen.

(11) Für die Erstellung eines ersten Entwurfs, zu den von uns angebotenen Artikeln, berechnen wir beim ersten Entwurf eine Pauschale von 50,- €. Weitere Änderungen an diesem Entwurf berechnen wir nach Aufwand.

(12) Die Kosten für Andruckmuster werden je nach Aufwand und Produktionsart im Angebot ausgewiesen.

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist D-35578 Wetzlar, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers. Die Kosten der Verpackung trägt der Verkäufer, wenn und soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Frachtkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen (z.B. Versand) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Auftraggeber angezeigt hat.

(4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch den Verkäufer betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

(5) Die Sendung wird vom Verkäufer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasser-schäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 6 Gewährleistung, Sachmängel

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

(2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Die Untersuchungs- und Rügepflicht erstreckt sich insbesondere darauf, dass die gelieferte Ware in den handelsüblichen Toleranzen nach Art, Beschaffenheit, Maßen, Passform, Farbe und Stückzahl mit der bestellten Ware identisch ist. Dies ist erforderlichenfalls durch Stichproben sicherzustellen.

(3) Die gelieferten Gegenstände gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Verkäufer nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen des Verkäufers ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Verkäufer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.



(4) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist der Verkäufer nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(5) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Verkäufers, kann der Auftraggeber unter den in § 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Verkäufers den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(7) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

§ 7 Schutzrechte

(1) Soweit der Auftraggeber Vorgaben für die Verwendung gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter unterliegender Gestaltungselemente macht (z.B. Logos), ist er für hierdurch begründete Ansprüche Dritter alleine verantwortlich.

(2) Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(3) Wird der Verkäufer aufgrund von Vorgaben nach Abs. 1 durch Dritte wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte in Anspruch genommen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, ihn von sämtlichen Kosten freizustellen, die für eine Abwehr der Ansprüche erforderlich werden. Der Verkäufer kann hierfür einen angemessenen Vorschuss vom Auftraggeber verlangen. Auf Aufforderung des Verkäufers ist er verpflichtet einem Rechtsstreit auf Seiten des Verkäufers beizutreten und diesen nach bestem Vermögen zu unterstützen.

(4) Der Verkäufer kann die Vorlage von Nachweisen für die Berechtigung zur Verwendung von Gestaltungselementen nach Abs. 1 verlangen.

§ 8 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.

(2) Der Verkäufer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit der Verkäufer gemäß § 8 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 25 % des Auftragswertes beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn der Auftraggeber bei Auftragserteilung und rechtzeitig vor Produktionsbeginn einen höheren Wert möglicher Vermögensschäden angibt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.



(6) Soweit der Verkäufer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung des Verkäufers und seiner gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen wegen vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers, der Auftraggeber ist jedoch zur Weiterveräußerung im Rahmen seines Geschäftsbetriebes berechtigt.

(2) Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware zugunsten Dritter ist ohne Zustimmung des Verkäufers vor Eigentumsübergang ausgeschlossen. Die Pfändung der Ware durch Dritte ist unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber nach Wahl des Verkäufers D-35415 Pohlheim oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen den Verkäufer ist in diesen Fällen jedoch D-35578 Wetzlar ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Hinweise:

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass der Verkäufer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

Auftraggeber, die Textilerzeugnisse in der Europäischen Union auf dem Markt bereitstellen sind gesetzlich zur dauerhaften, leicht lesbaren, sichtbaren und zugänglichen Kennzeichnung nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere mit den vorgegebenen Bezeichnungen in deutscher Sprache verpflichtet.